Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/7 87/08/0043

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1989

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §21;
ASVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Zur Möglichkeit eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Geistesschwachen und zur Erkennbarkeit der Unmöglichkeit eines Beschäftigungsverhältnisses.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987080043.X01

Im RIS seit

27.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at